

Der Landvogt Franz Carl Grillot berichtet über die Untersuchung, die gegen den Rentmeister Joseph Benedikt Böck eingeleitet wurde. Dem Rentmeister werden Unterschlagungen von Feldfrüchten und Wein vorgeworfen. Ausf. Liechtenstein, 1752 Dezember 4, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstliche durchlaucht haben uns sub dato Wienn², den 21. Octobris gegenwärtigen jahres gnädigst committiren und anbefehlen lassen, wieder höchst dero rentmeister des fürstenthums Liechtenstein Joseph Benedict Böken³ zu inquiren, und die dem commissions-rescript beygelegt zweyerley in separatis bemerkte puncten und was sonst noch dessen amtirung betreffen möchte, genau, iedoch legaliter zu untersuchen, welchem gnädigsten auftrag zur gehorsamsten folge wir verschiedene zeugen summarisch, und wie in commissions processen üblich, verhöret, kästen und keller stürzen lassen, ihn zur verantwortung und rechenschafft gezogen und alles angewendet haben, was wir zu einer exact und legalen inquisition nothwendig zu seyn, ermessen können, wobey wir denn befunden, daß kaum einer der zu untersuchen gnädigst befohlen, in actis mit littera H gezeichneten denunciations puncten in der warheit gegründet, mithin solche vollkommen erdichtet und nothfolglich die einzige beweg-ursache des autoris dieser erfindungen seine eigene [2] unordentlich leidenschafften gewesen seyen, welche sich allerdings schon dadurch hinlänglich verrathen, daß sich der denunciante seiner vospiegelnd rühmlich und das höchst herrschafftliche interesse zum gegenstand haben sollenden absicht ungeachtet, sich und seinen nahmen an den tage zu geben gescheuet, und die unredlichkeit seiner bestrebung durch den angezogenen character eines aufrichtig treu devoten patriotens, wie er sich nennet, zu verkleistern gesucht.

Euer hochfürstlichen durchlaucht sollen wir aber auch hingegen unterthänigst nicht bergen, was gestallten durch die geführte inquisition die liebe der bequemlichkeit, oder ein gewisser hochmuth des rentmeisters, oder vielleicht diese beede unwertige eigenschafften zusammen dadurch ziemlich kenntlich an das licht gebracht worden, da sich allerdings verificiret, daß gedachter rentmeister die unterthanen in ihren bey ihm gehabten verrichtungen mehrmahlen zu 3 bis 4 stunden, [3] ehe er sie vor und zu sich gelassen, warten gemacht. Folgbar auch so lange von ihren anderweitten geschafften aufgehalten, daß er denen weingärten, feldbau und fruchten etwa bisher mit mehrerm eifer hätte nachschauen können, und daß er eben nicht allezeit mit mir dem landvogten de concerto gegangen, obzwar dermahlen freilich noch nicht erfindlich ist, daß durch das eint oder andere dieser versehen gnädigste herrschafft wirklich einiger massen verkürzt worden. Hiernächst haben wir bey stürzung des kästens einen merklich grössern vorrath von verschiedenen gattungen feldfrüchten angetoffen, als gemeldten rentmeisters calculo nach hätte vorhanden seyn sollen, und wenn er sich gleich solches durch die muthmassung erklären wollen, daß die schwandung wirklich nicht so stark, als er solche aus euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigster bewilligung berechnet, erfolget seyn müsse, so haben wir aber dieses als etwas gestallten dingen nach kaum mögliches weder so leichte glauben, weder sonst und [4] so lange der rentmeister die rechtliche præsumtion, ein ehrlicher manne zu seyn, für sich hat, die eigentliche ursache, und was es hierunter für eine beschaffenheit haben darrffte, entdecken können, wenn es nicht etwa, welches das warscheinlichste ist, daher rühren möchte, daß, wie wir nach bereits beschlossenen actis extra judicialiter erfahren,

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Wien, Stadt (A).

³ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

die fürchten mit unbestrichenem maß auf und hingegen mit abgestrichenem maß aus und von dem kästen gemessen werden sollen. Bey dieser ungewißheit nun ware uns wenigstens doch leichte begreiflich, daß dieses surplus⁴ an fürchten gnädigster herrschafft und nicht dem administratori angedeien müsse, des nahen wir auch diesem copiam des sturz protocoll, um solche an urkunds statt zu gebrauchen, mit dem auftrag ertheilet, daß er sothanen überschuss sogleich in die einnahm seiner natural rechnung bringen solle, wodurch zwar das höchste herrschafftliche interesse wohl für das vergangene, wenn aber dem rentmeister [5] statt der bisherig mangelhafften und verwirrten hinfüro nicht eine ordentlich und richtigere rechnungs-forme, auch überhaupt eine andere, denn die bisher übliche wirtschafft fürgeschrieben, auch keine schwandung mehr gestattet, sondern jährlich wenigstens ein mahl die naturalien in beyseyn tüchtiger urkunds personen gestürzet werden, keinesweges pro futuro sicher gestellet und besorget worden.

Obschon diesem nächst in ansehung der weine sich ebenfalls anfänglich bey vergleichung kurz gemelten sturz protocoll mit des rentmeisters kellerrechnung ein anstand daher äusseren wollen, daß überhaupt 25 viertel 5 $\frac{3}{4}$ mass weniger, als vermög gesagter rechnung hätte seyn sollen, wirklich angetroffen worden, um etliche viertel irrige visirung mehrerer, nemlich 18 ziemlich grosser fässer, theils auch, daß ohne des rentmeisters wissen erhobene, folgar von dem weine abzuziehen kommende wein-lager die ursache seyn kann. So müssen wir aber anbey, daß auch disfalls keine gewissheit seye, umso mehrer [6] schliessen, als allem anschein nach es mit dem keller die nehmliche beschaffenheit, wie mit dem fruchtkasten haben dürffte, da der ehevorige rentamts-verweser Baur⁵, ohne was er etwa zu vor sich derley appropriirt, bey seiner abreis von Liechtenstein einen sothanen natural überschuss von 73 lb.⁶ hauff, 92 viertel 13 mäss verschiedener fruchten und 199 viertel 4 mass wein nebst 11 mass brantwein laut n^o. 21 der commissions-acten auf etlichen wagen gen Veldkirch⁷ führen lassen können, so, daß gnädigste herrschafft abermahlen immer gefahr lauffete, auch an denen weinen damnificiret zu werden, wenn es künfftig auf den alten fuss fortgehen, einem ieweiligen rentmeister die wein schwandung, unter welchem vorwand er allezeit, zumahlen er den allfalligen abgang auch zu ersezen hätte, den wein überschuss sich zueignen möchte, passirt und nicht viel mehr gnädigste herrschafft den eventualen verlust auf sich nehmen und jährlich, sonderbar aber zur zeit, da die fässer aufgefüllet werden, den keller stürzen [7] lassen wollte, wie solches in dem herzogthum Würtemberg, der graffschafft Hohenems und in anderen Reichs⁸ und Creys⁹ landen zu augenscheinlich besserm vorthail der herrschafften geübet zu werden pfeget. Wenn nun dieses alles ist, was sich quoad obiecta commissionis, und daß dem oft erwehnten rentmeister keinerley malversationen, warum hauptsächlich zu thun ware, zu schulden kommen, durch die geführte inquisition erfinden lassen. So wären iedoch euer hochfürstlichen durchlaucht gerechtester decision alles in tieffestem respect überlassend, wir der unmassgeblich unterthänigsten meinung, daß ein geschärfft hochfürstlicher verweis ratione præcedentis negligentia, nebst einer nachdrücklichen warnung intuiti futuri sowohl zu des rentmeisters besserung, oder auch und sonderbar zu mehrerer versicherung des höchst herrschafftlichen interesse hinlänglich seyn würde, bevorab da iener sich bereits von selbsten schon begriffen, und uns die unfehlbare emedation sancte verheissen hat. [8] Noch ist übrig, daß ihm, dem rentmeister, wie er sich in annahme der gelder zu verhalten und ober solche nach dem fast täglich wechselnden lauff, oder aber denen creys-evaluations-patenten anzunehmen habe, befohlen werde, wesfalls

⁴ Überschuss.

⁵ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

⁶ Pfund.

⁷ Feldkirch, Vorarlberg (A).

⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁹ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Akteneedition, Stuttgart 1998.

unser gleicher dingen unziehsezlich gehorsamstes parere dahin gienge, daß er überhaupt alle sorten in demienigen preiß anzunehmen hätte, wie solche ihm wiederum von denen banquiers abgenohmen werden, als welche gemeinlich die letzten sind, die sich nach denen von dem Creys reglirenden geld-evaluationen achten.

Nachdem wir endlich währende der inquisition allerdings klar genug, theils durch conferirung der schriftten, theils durch die fürkommende analogie der gedanken und außdrückungen, welches auch euer hochfürstliche durchlaucht aus unterthänigst beygebogen ehein mir, dem landvogten, zugeschiktem schreiben sub signo & zweifelsfrey erkennen werden, entdeket, daß der verwalter Baur der anonimus seye, welcher die denunciations-punc- [9] ten wieder den rentmeister zusammen geschmiedet, und mithin fürnehmlich diese inquisition und die andurch erlauffene kösten verursacht. Nachdem wir ferner die in des rentmeisters exhibitts no. 15 und 21 actorum bemerkte streiche, welche dieser boshafte alte zu gnädigster herrschaft nachtheil geschicket und eben sowohl erweget haben, wie er nach der zeugen aussagen die herrschaftlichen gebäude in abgang kommen lassen, währende, da er sich selbst bereichert und für sich, seine frau und einziges kind mehr dann hinlängliche mittel in euer hochfürstlichen durchlaucht diensten gesammelt, gnädigste herrschaft auf vielerley weise beschädiget hat. So haben wir die großmuth euer hochfürstlichen durchlaucht mit erstuanen bewunderen müssen, da höchst dieselbe diesem unwürdig und ungetreuen haushalter noch mit gnaden gelder lohnen. Es geschieht aus antrieb der theuersten pflichten, womit euer hochfürstlichen durchlaucht ich, der landvogt, unter- [10] worffen bin, daß wir hier in gewisser masse die gränzen commissionis überschreiten, dem alten heuchler die larve abnehmen und ihn in seiner natürlichen blösse darstellen.

Euer hochfürstliche durchlaucht geruhen des weitem nicht ungnädigst zu nehmen, wenn höchst denenselben unterthänigst anzuzeigen wir uns veranlasset sehen, wie sehr schlecht bisher circa politica in dem fürstenthum Liechtenstein Sorge getragen worden. Wir sollen mit übergehung mehrer anderer stücken nur dieses berühren, daß die producta des landes und in specie der in der untern herrschaft in grosser menge erziehende flachs unverarbeitet in die fremde verkauffet, und sohin die unterthanen bemüssiget werden, gam, faden, leinwand und dergleichen um paares geld widerum einzukauffen, so, daß folglich dieses productum nicht nur wirklich keinen nuzen in dem lande zurükläßt, sondern die unterthanen den gewinn für dessen verarbeitung fremden bezahlen [11] müssen, dessnahen sich selbst schaden und auch gegen gnädigste herrschaft sich umso viel weniger fructificiren, wo doch arme und müssige leuthe, welche den pfenning gewinns, so die auswärtige verdienen, zu ihrer nahrung befürfftig wären, mehr ach zu viele im lande sind, und zu ihrem eigenen sowohl, als auch gnädigste herrschaft vortheil beschäfftiget werden könnten.

Schliesslich solle euer hochfürstlichen durchlaucht ich der oberamtmann von Hohenems für die in seiner person gnädigst gemachte wahl, und das gehegt höchste zutrauen den unterthänigsten dank in profundester erniedrigung abstatten und uns zu ehrfurchtsvoller consolation gereichen, wenn euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigste willens meinung in diesem commissions geschäfte, welches sich theils wegen der unpässlichkeit mein, des mit dem fieber behaffteten landvogtens, theils auch wegen der indisposition des rentmeisters über die vermuthete zeit hinaus gestreket, zu höchster satisfaction bewürket [12] worden, die wir nebst einsendung der commissions-acten in äusserster devotion ersterben.

Euer hochfürstlichen durchlaucht
Liechtenstein, den 4. Decembris 1752

Unterthänigst, gehorsamste
Frantz Carl Grillot¹⁰ manu propria
Franz Joseph [...] manu propria^a

^a Dorsalvermerk am rechten oberen Rand: Präsentato 30. Decembris 1752.

¹⁰ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Carl von; in: HLF 1, S. 313.